

Nr. 30/22 Freitag, 25. November 2022  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/digital



Die (08 31) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung des pädagogischen Medien- zentrums (PMZ-Benutzungssatzung)

Vom 24. November 2022

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund  
Artikel 7, 23, 24 und 57 Abs. 1 der Gemeinde-  
ordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 22. August 1998  
(GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt  
durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021  
(GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende  
Satzung:

### § 1

#### Errichtung

(1) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) be-  
treibt als öffentliche Einrichtung und nach Art.  
79 BayEUG als Pflichtaufgabe des eigenen  
Wirkungskreises nach Art. 7, 57 Abs. 1 GO ein  
kommunales Medienzentrum.

(2) Das kommunale Medienzentrum der Stadt  
Kempten (Allgäu) führt die Bezeichnung „päd-  
agogisches Medienzentrum (kurz: PMZ)“ – im  
Folgenden „Medienzentrum“ genannt – und  
hat seinen Sitz in der Stadtverwaltung Kempten  
(Allgäu).

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) ver-  
sorgt mit dem Medienzentrum die Schulen  
und die Träger außerschulischer Bildungs-  
und Erziehungsarbeit mit Medien und Gerä-  
ten und erfüllt die damit zusammenhängen-  
den pädagogischen Aufgaben.

(2) Die Aufgaben des Medienzentrums umfas-  
sen insbesondere

1. den Verleih von Medien und Geräten an  
die in § 3 der Satzung definierten Ziel-  
gruppen,
2. die Pflege des Verleihbestands,
3. die Einholung von Angeboten, Beschaf-  
fung und Bereitstellung der Medien und  
Geräte einschließlich des Verbrauchsmaterials,
4. die Bereitstellung von audiovisueller Me-  
dientechnik für externe Veranstaltungen,
5. Beratung und Fortbildungen im Bereich  
Medien für Schulen und Jugendarbeit,
6. Pflege der Kundendaten,
7. Statistische Erfassung und Auswertung  
des Medienverleihs,
8. Datenpflege für Online- und Offline  
Kataloge,
9. Bereitstellung eines Online-Katalogs  
im Internet mit der Möglichkeit zur On-  
line-Medienbestellung und aktuellen Be-  
standsabfragen,

10. Bereitstellung, Administration und Ge-  
staltung der Homepage des Medienzen-  
trums,
11. Durchführung aller Tätigkeiten im Rah-  
men einer geordneten Haushaltsführung.

### § 3

#### Zielgruppen des Medienzentrums

- (1) Zur wichtigsten Zielgruppe der kommunalen  
Medienzentren gehören die Schulen sowie  
außerschulische Bildungs- und Erziehungs-  
einrichtungen, beginnend bei Kindertages-  
stätten, Grund- und weiterführende Schulen  
über die außerschulische Jugendarbeit,  
Volkshochschulen, Hochschulen und Ver-  
einen bis hin zur Seniorenarbeit. Darüber  
hinaus ist ein stetig steigender Bedarf an  
Unterstützung im Bereich Medienkompe-  
tenz und Beratung erkennbar.

- (2) Die Zielgruppen des Medienzentrums sind:

1. Schulen in der Trägerschaft der Stadt  
Kempten (Allgäu),
2. Schulen und Bildungseinrichtungen in  
privatrechtlicher oder institutioneller  
Trägerschaft,
3. Kindertageseinrichtungen, Vorschulen  
und Horteinrichtungen sowie Tages-  
stätten in kommunaler, kirchlicher oder  
privater Trägerschaft,
4. Volkshochschule (VHS),
5. Stadtjugendring und Einrichtungen der  
außerschulischen Jugendarbeit,
6. Hochschulen
7. Vereine und Parteien,
8. Feuerwehren,
9. Seniorenarbeit,
10. vergleichbare Zielgruppen nach Einzel-  
fallprüfung und unter Berücksichtigung  
des Vorrangs der eigenen Zielgruppen  
im Rahmen der gegebenen Lizenzrechte.

### § 4

#### Benutzungs- und Verleihbedingungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der durch das  
Medienzentrum zur Verfügung gestellten  
Medien und Geräte gelten die Verleihbedin-  
gungen in der jeweils gültigen Fassung. Die  
Verleihbedingungen sind Bestandteil dieser  
Satzung. Die Verleihbedingungen werden in  
Abstimmung mit dem Ausschuss für Schule  
und Sport durch das Amt für Kindertages-  
stätten, Schulen und Sport erstellt.
- (2) Benutzungsgebühren für den Verleih werden  
nicht erhoben.

### § 5

#### Eigentum und Urheberrecht

- (1) Die Medien und Geräte aus dem Medienzen-

- trum stehen im Eigentum der Stadt Kempten  
(Allgäu).
- (2) Der Stadt Kempten (Allgäu) steht die Ver-  
öffentlichungs-, Vervielfältigungs- und  
Nutzungsrechte aller Art an den Medien  
und Geräten zu, soweit nicht Rechte Dritter  
entgegenstehen.
- (3) Jede Vervielfältigung der Medien ist nicht  
gestattet. Der Besitzer des Urheberrechts  
kann einen Verstoß zur Anzeige bringen und  
der Verstoß gegen das Urheberrecht kann  
mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe  
belegt werden.

### § 6

#### Haftung des Nutzers

- (1) Für abhanden gekommene, beschmutzte  
oder sonst beschädigte Medien oder Geräte  
müssen die Nutzer, auch wenn sie kein  
Verschulden trifft, Ersatz leisten. Das Me-  
dienzentrum bestimmt die Art des Schaden-  
ersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Es kann von den Nutzern insbesondere die  
Wiederherstellung des früheren Zustandes  
verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemp-  
lar, ein anderes gleichwertiges Medium oder  
eine Reproduktion beschaffen oder einen  
angemessenen Wertersatz in Geld festset-  
zen; außerdem kann es sich den durch diese  
Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertver-  
lust ersetzen lassen.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Kempten (All-  
gäu) für Forderungen Dritter nach dem  
Urheberrecht, die sich aus der Verletzung  
dieser Vorschrift ergeben. Er stellt die Stadt  
Kempten (Allgäu) von Forderungen Dritter  
frei.

### § 7

#### Haftung der Stadt

Die Benutzung der Medien und Geräte erfolgt  
auf eigene Gefahr. Die Stadt Kempten (All-  
gäu) haftet dem Nutzer für Schäden, die durch  
oder bei der Verwendung der ausgegebenen  
Gegenstände entstehen, nur in den Fällen von  
Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie über-  
nimmt gegenüber dem Nutzer keine Haftung  
für Ausfälle oder Störungen von Vorführungen  
und Vorträgen.

### § 8

#### Personal

- (1) Der Ausschuss für Schule und Sport bestellt  
nach Anhörung der Stadtverwaltung den  
fachlichen Leiter/ die fachliche Leiterin des  
Medienzentrums sowie dessen Stellvertre-  
ter/ deren Stellvertreterin auf unbestimmte  
Zeit. Sowohl der fachliche Leiter/ die fach-  
liche Leiterin als auch sein Stellvertreter/  
ihre Stellvertreterin sollen eine einschlägige  
berufliche Qualifikation im bestmöglichen  
Kontext zum Medienzentrum mitbringen.
- (2) Der Leiter/ die Leiterin des Medienzentrums  
und dessen Stellvertreter/ deren Stellver-  
treterin erhalten für ihre Tätigkeit eine ange-  
messene zeitanteilige Entschädigung, sofern  
der Leiter/ die Leiterin nicht hauptamtlich  
bei der Stadt Kempten (Allgäu) beschäftigt  
ist. Ist der Leiter/ die Leiterin und dessen  
Stellvertreter/ deren Stellvertreter hauptamt-  
lich bei der Stadt Kempten (Allgäu) beschäf-  
tigt, so ist die Tätigkeit Teil der Stelle.
- (3) Fahrt- und Reisekosten, die im unmittel-  
baren Zusammenhang mit der ausgeübten  
Tätigkeit anfallen, übernimmt die Stadt  
Kempten (Allgäu).

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekannt-  
machung in Kraft.

Anlage gemäß § 4 der PMZ-Benutzungssatzung  
**Verleihbedingungen  
des pädagogischen  
Medienzentrums  
Kempten (Allgäu)**



## Vorwort

Das pädagogische Medienzentrum Kempten  
(Allgäu) – im Folgenden Medienzentrum ge-  
nannt - verleiht Medien und Geräte an Lehrer\*  
Innen der Kemptener Schulen und an Perso-  
nen/ Institutionen, welche in außerschulischen  
Bildungseinrichtungen tätig sind.  
Der Medien- und Gerätecatalog des pädagogi-  
schen Medienzentrums ist ein Sachgebietskata-  
log. Er enthält Medien und Geräte, die von allen  
Schulen und Bildungseinrichtungen gemäß der  
PMZ-Benutzungssatzung der Stadt Kempten  
(Allgäu) ausgeliehen werden können.

## 1. Verleih

Die Verleihzeit beträgt grundsätzlich acht  
Tage. Sie kann nur nach Rücksprache mit  
dem Medienzentrum in Ausnahmefällen ver-  
längert werden.  
Die Ausleihe von Geräten und Medien ist  
kostenlos.  
Für alle Bestellungen ist neben den Zugangs-  
daten der Schule Adresse der Schule bzw.  
der verantwortlichen Institution/ Person, die  
Medienantworter (Signatur) und der Titel des  
Mediums/ die Bezeichnung des Gerätes, so-  
wie der gewünschte Abholtermin anzugeben.  
Bestellungen können per Telefon, Fax, E-Mail  
oder über die Internetseite des Medienzent-  
rums in Auftrag gegebenen werden.  
Bei Bestellungen per Fax oder E-Mail sind die-  
se bis spätestens zum Vortag des gewünsch-  
ten Abholungstermins beim Medienzentrum  
einzureichen.

## 2. Abholung

Die verfügbaren Medien und oder Gerät-  
schaften werden zur Abholung bereitgestellt.  
Die Abholung kann persönlich oder durch  
Boten innerhalb der geltenden Geschäftszei-  
ten des Medienzentrums erfolgen. Die Ge-  
schäftszeiten sind auf der Internetseite des  
Medienzentrums veröffentlicht.  
Eine Lieferung bzw. Versendung erfolgt nicht.

## 3. Verwendung

Die Medien und Geräte dürfen in den Schu-  
len nur von ausgebildeten Lehrkräften vorge-  
führt werden. Für eingearbeitete Schüler trägt  
der Lehrer die Verantwortung.  
Im außerschulischen Bereich soll die Bedie-  
nung nur durch vorher eingewiesenes Perso-  
nal erfolgen. Der Entleiher trägt hierfür die  
Verantwortung.

Jegliche Art der Vervielfältigung ist unter-  
sagt. Ein Verstoß gegen das Urheberrecht  
hat strafrechtliche Folgen und kann mit einer  
Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden. Die  
Medien dürfen nur im Inland in nicht-gewerb-  
lichen Veranstaltungen verwendet werden.

## 4. Rückgabe

Der Entleiher ist verpflichtet, die ausgelie-  
henen Medien und Geräte schonend zu be-  
handeln und in einem ordentlichen Zustand  
fristgerecht zurückzugeben.  
Eventuelle Beschädigungen sind bei der  
Rückgabe den Mitarbeiter\*Innen des  
Medienzentrums formlos mitzuteilen.  
Die Beanstandungen werden dem Entleiher  
nach Prüfung mitgeteilt. Die Schadensfest-  
stellung, Instandsetzung und/ oder Neu-  
beschaffung erfolgt nur durch das Medien-  
zentrum.

Kempten (Allgäu), 24. November 2022

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

Die Satzung ist bekanntzumachen.

**Satzung über Aufwendersatz und Ge-  
bühren für Einsätze und andere Leistungen  
der städtischen Feuerwehren (Feuerwehrauf-  
wendersatz- und -gebührensatzung) vom  
10.03.2003**, bekannt gemacht am 21.03.2003

(StABl KE 08/03), zuletzt geändert durch Sat-  
zung vom 21. Dezember 2018 (StABl.KE 37/18)  
in der jeweils gültigen Fassung.  
Gemäß Ziffer 6. der Anlage zur Satzung über  
Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze  
und andere Leistungen der städtischen Feuer-  
wehren Feuerwehraufwendersatz- und -ge-  
bührensatzung) gelten einheitliche Änderungen  
aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A  
mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar  
für die Stundensätze der Personalkosten und  
-gebühren. Centbeträge werden dabei auf volle  
10 Cent aufgerundet.

Ab **01.12.2022** gelten folgende Stundensätze:

6.1	Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende		
6.1.1	Pflichtleistung		
6.1.1.1	Für eine Einsatzkraft, für die die Stadt Leistungen	nach Art. 9 und 11 BayFwG zu erbringen hat	
	je Stunde		14,70 Euro
6.1.2	Freiwillige Leistungen		
6.1.2.1	Für eine Einsatzkraft, die eine freiwillige Leistung erbringt		
	je Stunde		27,90 Euro
6.1.2.2	Zuschlag bei Einsätzen an Werktagen zwischen 17.00 und 07.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen	je Stunde	12,30 Euro
6.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte		
6.2.1	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 4		80,60 Euro
6.2.2	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 3		60,10 Euro
6.2.3	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 2		50,90 Euro
Hinweis: Tarifrechtlich Beschäftigte werden der vergleichbaren Gruppe der Beamten zugeordnet.			
6.3	Sicherheitswachen		
	für einen Einsatzkraft, die Sicherheits- wachdienst leistet	je Stunde	24,50 Euro

Kempten (Allgäu), 07.11.2022  
Stadt Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

## **Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu) „Stadttheater Kempten“**

Vom 24. November 2022

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der  
Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung für  
den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl  
S. 796), folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der  
Stadt Kempten (Allgäu) „Stadttheater Kempten“  
vom 14.10.2020, zuletzt geändert am  
27. November 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:  
„(4) Die gemeinnützigen Zwecke werden dar-  
über hinaus auch durch planmäßiges Zusam-  
menwirken mit der Theater Kempten gGmbH  
in Gestalt der Überlassung von Räumlichkei-  
ten und der Erbringung weiterer Dienstleis-  
tungen in Zusammenhang mit künstlerischen  
Darbietungen verwirklicht.“
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 in § 3 werden  
zu Absätzen 5 bis 8.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-  
machung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 24. November 2022

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister